

80. Bedeutung und Umfang der in §. 124 Abs. 3 und §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) vorgesehenen Buchkontrolle. Tritt diese Kontrolle insbesondere in Wegfall, wenn die Einfuhr der Waren, auf die sie sich erstreckt, verboten wird, und beschränkt sich dieselbe auf diejenigen Waren, welche in den Grenzbezirk gelangen?

II. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1887 g. M. Rep. 1920/87.

I. Landgericht Tilsit.

Gründe:

Der Angeklagte ist Schweinehändler und hat seinen Wohnsitz in Mißpeterm. Dieser Ort liegt hart an der russischen Grenze innerhalb des von dem Provinzialsteuerdirektor durch die Bekanntmachungen vom 20. November 1829 und 31. März 1857 bestimmten Grenzbezirkes. Bis gegen die Mitte des Monats Mai 1886 hat der Angeklagte den Schweinehandel in dem Grenzbezirke, insbesondere in seinem Wohnorte betrieben. Durch Anordnung des Provinzialsteuerdirektors von Ostpreußen vom 8. August 1885, welche auf einen Finanzministerialerlaß vom 2. Juli 1885 und die durch denselben dem Provinzialsteuerdirektor erteilte Ermächtigung, sowie auf die §§. 16. 124 B.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 Bezug nimmt, ist den im Grenzbezirke innerhalb der Hauptamtsbezirke Meidenburg, Proßken, Eydtkuhnen und Tilsit wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben, die Verpflichtung aufgelegt, über den An- und Verkauf bezw. den Zu- und Abgang ein Buch gemäß der in der Anordnung näher erteilten Anweisung zu führen.

Vgl. Amtsbl. der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für 1885 S. 219 bezw. 212.

Auf diese Verpflichtung wurde der Angeklagte anfangs Mai 1886 vom Obergrenzkontrollleur B. hingewiesen. Da der Angeklagte der Feder nicht gewachsen war, hat er, wie das erste Urteil sich ausdrückt, seit dem 15. Mai 1886 den Schweinehandel innerhalb des Grenzbezirkes vollständig aufgegeben und denselben nur außerhalb des Grenzbezirkes, namentlich in Tilsit und dem von Tilsit sieben Kilometer entfernten Mikieten und in der Umgebung dieser Orte weiter betrieben, seitdem auch keinerlei Eintragungen in das vorgeschriebene Kontrollbuch über die An- und Verkäufe von Schweinen gemacht. Infolgedessen sind ihm am 3. Juli, 15. und 17. August, 4. und 6. Oktober 1886 verschiedene Schweine, welche er teils in Mikieten, teils in Tilsit ge- bezw. verkauft, aber nicht in den Grenzbezirk übergeführt und darum auch nicht in sein Kontrollbuch eingetragen hatte, in Beschlag genommen.

Indem der erste Richter diesen Sachverhalt darlegt, erklärt er den

Angeklagten der Kontrebande für nicht schuldig. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach der auf Grund des §. 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 155) und des §. 3 des preussischen Ausfuhrungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.Bl. S. 128) ergangenen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 17. September 1884 sei die Einfuhr von Schweinen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirkes Gumbinnen nach Preußen seit dem 1. Oktober 1884 verboten. Dafür, daß der Angeklagte diesem Verbote zuwidergehandelt habe, liege auch nicht der geringste direkte Beweis vor. Mit dem Verbote der Einfuhr sei auch selbstverständlich die Verzollung der Schweine fortgefallen. Der §. 136 W.B.G.'s führe nun unter neun Nummern verschiedene Fälle auf, in denen die Kontrebande bzw. die Zolldefraudation vermutet werde. Das Wort „beziehungsweise“ deute an, daß nicht jeder dieser Fälle sich auf die Kontrebande und zugleich auch auf die Zolldefraudation beziehen solle, daß dabei vielmehr stets in Frage komme, ob es sich um einen verbotenen, oder um einen erlaubten, nur zollpflichtigen Gegenstand handele. Dementsprechend wolle §. 136 Nr. 7 wohl eine Zolldefraudation, nicht aber eine Kontrebande als vollbracht angesehen wissen, wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können. Diese Bestimmung setze voraus:

1. daß der Gewerbetreibende im Besitze eines zollpflichtigen Gegenstandes angetroffen werde;
2. daß er im Grenzbezirke den vorgeschriebenen Zollaussweis nicht führen könne.

Beide Voraussetzungen träfen hier nicht zu. Es sei nicht erwiesen, daß Angeklagter die Schweine im Grenzbezirke beziehungsweise verkauft habe. Schweine seien zu den verbotenen, daher nicht zu den zollpflichtigen Gegenständen zu rechnen. Den Nachweis ihrer geschehenen Verzollung oder ihrer zollfreien Abstammung zu führen, sei somit dem Angeklagten geradezu unmöglich. Der §. 136 Nr. 7 W.B.G.'s nehme auf §. 119 bezug, dieser §. 119 sei wohl nur irrtümlich allegiert, statt seiner sei §. 124 zu sehen, welchen auch die Anordnung des Provinzialsteuerdirektors vom 8. August 1885 in

Bezug nehme. Habe diese Anordnung jedem Gewerbetreibenden, gleichviel ob er den Handel mit zollpflichtigen oder nicht zollpflichtigen Gegenständen, ob innerhalb oder außerhalb des Grenzbezirkes betreibe, die Pflicht zur Buchführung auferlegt, so sei sie insoweit ungültig, als sie sich auf nicht zollpflichtige Gegenstände und auf Gewerbetreibende, welche nicht im Grenzbezirke den Handel betreiben, erstrecke. Der Wohnort des Gewerbetreibenden sei nicht entscheidend.

Mit Recht werden diese Erwägungen als rechtsirrtümlich von der Revision angefochten.

Das Bundesgesetzblatt, erste Ausgabe, enthält im Jahrgange 1869 S. 357 Z. 12 von unten einen Druckfehler, indem es in §. 136 Nr. 7 statt „§. 119“ heißen muß: §. 124. Dieser Druckfehler ist im Bundesgesetzblatte für 1870 S. 516 berichtigt. Danach ist die Kontrebande bzw. Zolldefraudation als vollbracht anzunehmen, wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124 a. a. O. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können.

Irrig ist zunächst die Ansicht des ersten Richters, daß §. 136 Nr. 7 a. a. O. voraussetze, daß der Gewerbetreibende im Besitze der fraglichen Gegenstände angetroffen werde. Das Gesetz enthält ein solches Erfordernis nicht, sondern erfordert in dieser Beziehung nur, daß der Gewerbetreibende die Gegenstände bezogen habe.

Ebensowenig hat der §. 136 Nr. 7 a. a. O. zur Voraussetzung, daß im Grenzbezirke der Zollaussweis nicht geführt werden könne. Die Worte der Nr. 7 „im Grenzbezirke“ gehören, wie die Wortstellung ergibt, zu dem Worte „Gewerbetreibende“, nicht zu dem Zeitworte „ausweisen“. Es hätte auch keinen Zweck, dem Orte, wo der Nachweis gelingt oder mißlingt, eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden des Grenzbezirkes stehen nach §. 125 Nr. 2 die Handeltreibenden des Binnenlandes. Insoweit der stehende Gewerbebetrieb in Frage kommt, sind die Worte „Gewerbetreibende im Grenzbezirke“ durch den in Bezug genommenen §. 124 a. a. O. erläutert, welcher im Abs. 3 vom „stehenden Gewerbe im Grenzbezirke“ spricht. Das „stehende Gewerbe“ steht nach §. 14 Gew. O. zu dem „Gewerbe im Umherziehen“ im Gegensatz und erfordert einen bestimmten Ort, von dem aus es betrieben wird. Für das kaufmännische Gewerbe ist dieser Ort identisch mit dem der „Handels-

niederlassung" (Art. 19 H.G.B.'s). Häufig ist dieser Ort zugleich der Wohnort; notwendig ist dies nicht. Unerheblich ist aber für den Begriff des Ortes des stehenden Gewerbes und speziell der Handelsniederlassung, ob sämtliche Geschäfte des Gewerbebetriebes an demselben Orte oder von demselben Orte aus abgeschlossen werden. Deshalb irrt der erste Richter auch darin, daß er auf den Mangel des Beweises, daß die in Beschlag genommenen Schweine im Grenzbezirke gekauft oder verkauft seien, Gewicht legt. Wenn der Angeklagte bis zum Mai 1886 den Schweinehandel im Grenzbezirke von seinem Wohnorte aus betrieben hat, so läßt sich also daraus, daß er bis in den Oktober 1886 im Grenzbezirke Schweine weder gekauft, noch verkauft hat, keineswegs der Schluß ziehen, daß er den stehenden Gewerbebetrieb an seinem Wohnorte aufgegeben habe, sofern er nicht den Betrieb des Schweinehandels ganz aufgegeben, oder fortan nur einen Hausierhandel mit Schweinen betrieben oder aber den Ort des stehenden Gewerbes verlegt hat.

Die auf Grund des §. 124 B.Z.G.'s erlassene Anordnung des Provinzialsteuerdirektors vom 8. August 1885 spricht freilich statt von „Gewerbetreibenden im Grenzbezirke“ von „im Grenzbezirke wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben“. Es bedarf hier indes keines Eingehens auf diese Abweichung; dieselbe ist für den Geltungsbereich der Anordnung, in welchem Wohnsitz und Niederlassung der Schweinehändler zusammenfallen werden, vielleicht ohne praktische Bedeutung, eventuell würde die Kontrollmaßregel auf Schweinehändler, welche im Grenzbezirke Handel treiben, aber außerhalb des Grenzbezirkes wohnen, nicht zu erstrecken sein. Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte im Grenzbezirke wohnt. Sofern er nun von seinem Wohnsitz aus, als dem Mittelpunkte seiner gewerblichen Thätigkeit, den Schweinehandel betrieben hat, sind auch die Voraussetzungen jener Anordnung gegeben.

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß die den Gewerbetreibenden des Grenzbezirkes aufzulegende Verpflichtung zur Buchführung sich auf Waren, die sich im Grenzbezirke befinden, zu beschränken habe. Dieser Ansicht steht indes schon der Wortlaut des §. 124 Abs. 3 B.Z.G.'s entgegen. Danach hat der Gewerbetreibende des Grenzbezirkes ein Buch zu führen, in welchem rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waren beim Empfange derselben der

Tag und Ort der Verzollung und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waren der Nachweis hierüber enthalten sein muß; das Gesetz verlangt also nur, daß der Gewerbetreibende die Waren bezogen oder empfangen habe, nicht aber daß sie sich im Grenzbezirke befinden. Es leuchtet auch ein, daß die Buchkontrolle ihren angegebenen Zweck, nämlich die „Sicherung des Zollinteresses“, wirksam nur erfüllen kann, wenn sie den gesamten Verkehr des Gewerbetreibenden hinsichtlich derjenigen Warengattungen, auf die sich diese spezielle Kontrolle erstreckt, umfaßt, also auch über die Waren Auskunft giebt, welche der Gewerbetreibende des Grenzbezirkes im Binnenlande besitzt oder bebesen hat. Unzutreffend ist für die einschränkende Auslegung die Überschrift des 15. Abschnittes des Vereinszollgesetzes zu verwerthen gesucht, denn die den Gewerbetreibenden des Grenzbezirkes auferlegte Buchführung kann unbedenklich als „Kontrolle im Grenzbezirke“ bezeichnet werden. Eine scheinbare Berechtigung erhält die hier bekämpfte Ansicht durch den Umstand, daß die §§. 119—123 B.Z.G.'s von Waren handeln, die sich im Grenzbezirke befinden. Allein die §§. 119—123 regeln die Transportkontrolle, für welche die Rücksicht auf thunliche Freiheit in der Verkehrsabewegung eine solche räumliche Bewegung gebot, während eine gleiche Rücksicht für die in §. 124 a. a. O. vorgesehene Buchkontrolle nicht Platz greift, hinsichtlich der letzteren vielmehr angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber, wenn er dieselbe im Zollinteresse für erforderlich erachtete, Einschränkungen zu vermeiden hatte, welche zu einer Vereitelung des erstrebten Zweckes führen mußten. Vergeblich ist auch auszuführen versucht, daß die frühere preussische Gesetzgebung die Buchkontrolle nur rücksichtlich der im Grenzbezirke befindlichen Waren gekannt habe. Der §. 89 der preussischen Zollordnung vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 42) stimmt im wesentlichen mit dem letzten Satze des §. 124 B.Z.G.'s überein. In der preussischen Rechtsprechung gab nur die Fassung des §. 6 Nr. 4 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78):

„wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der . . . Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können“,

zu Bedenken Anlaß, indem der Gebrauch des Wortes „vorgefundenen“ zu der Folgerung Anlaß gab, daß der durch die Buchführung zu

erbringende Nachweis sich auf die bei der Revision durch die Steuerbehörde vorgefundenen Waren zu beschränken habe; diesem Versuche einer einschränkenden Auslegung ist indes schon das preußische Obertribunal entgegengetreten,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 2 S. 683, Bd. 3 S. 559, und durch die gegenwärtige Fassung der Vorschrift in §. 136 Nr. 7 B.F.G.'s, welche Vorschrift nicht von „vorgefundenen“, sondern von „bezogenen“ Gegenständen spricht, jede Grundlage entzogen.

Die Anordnung des Provinzialsteuerdirektors vom 8. August 1885 enthält nach der erörterten Richtung hin keinerlei Einschränkung, erstreckt vielmehr die Buchkontrolle auf alle aus dem Auslande bezogenen und alle aus dem Inlande empfangenen Schweine. Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, daß die Anordnung zum Teile unausführbare Auflagen mache. Man setze mit dem ersten Richter den Fall: ein Schweinehändler, der den Handel im Grenzbezirke, und zwar im Geltungsbereiche der Anordnung vom 8. August 1885, betreibt, habe einen einzelnen Schweineverkauf persönlich in Berlin bewirkt. Unpraktisch ist dieser Fall, aber immerhin denkbar. Der erste Richter deduziert: hier würde der Schweinehändler nach Ansicht der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, die Eintragung in das Kontrollbuch sogleich in Berlin vorzunehmen und zu diesem Behufe das Buch stets mit sich führen müssen, während ihm doch andererseits in der Anordnung die Verpflichtung auferlegt sei, das Kontrollbuch zur jederzeitigen Einsicht und Vergleichung für die Zollbeamten in seinem Wohnorte bereit zu halten. Dieser Ausführung kann indes nicht beigetreten werden. Die Verpflichtung zur sofortigen Eintragung bleibt selbstverständlich innerhalb der Grenzen des möglichen. Von dieser Anschauung geht auch die Anordnung aus, indem sie z. B. bei einem Verkaufe von Schweinen auf auswärtigem Markte bis zur Rückkunft des Gewerbetreibenden die Eintragung befristet.

Rechtsirrtümlich ist ferner die Ansicht des ersten Richters, daß die Vorschrift in §. 136 Nr. 7 B.F.G.'s und die in §. 124 daselbst vorgesehene Buchkontrolle ausschließlich das Zollinteresse, nicht auch die Verhütung von Kontrebande im Auge habe. Die §§. 119—124 a. a. D. handeln von den „Kontrollen im Grenzbezirke“. Nach dem Eingange des §. 119 bezweckt die Transportkontrolle eine „Sicherung gegen heinliche Einfuhr oder Ausfuhr“. Die Vorschriften in den

§§. 120—123 a. a. O. stehen mit der des §. 119 in innigem Zusammenhange. Daß der sich unmittelbar an jene Vorschriften anschließende §. 124 einen begrenzteren Zweck verfolge, ist nicht zum Ausdrucke gebracht; vielmehr ergibt sich aus §. 124 Abs. 2 a. a. O., daß die Buchkontrolle eine Sicherungsmaßregel gegen den „Schleichhandel“ sein soll. Der §. 136 Nr. 7 a. a. O. enthält ebenfalls keine Einschränkung auf Fälle der Zolldefraudation. Das Wort „beziehungsweise“ im Eingange des §. 136 a. a. O. besagt keineswegs, daß in abstracto die Anwendung der Nr. 7 auf Fälle der Kontrebande ausgeschlossen sei, hat vielmehr für den Fall der Nr. 7 nur die Bedeutung, daß in concreto entweder eine Kontrebande oder eine Zolldefraudation oder auch (im Falle der Idealkonkurrenz) beide Straftaten in Frage kommen können.

Unrichtig ist endlich auch die Auffassung des ersten Richters, daß Schweine im vorliegenden Falle nicht für zollpflichtig zu erachten seien. Schweine unterliegen einem Eingangszolle von 6 *M* für das Stück (Nr. 39 f der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. S. 111), und man versteht nicht, wie diese reichsgesetzlich für die ganze Grenze des Vereinszollgebietes festgesetzte Zollpflichtigkeit durch ein aus sanitätspolizeilichen Gründen für die Reichsgrenze des Regierungsbezirkes Gumbinnen vom Regierungspräsidenten erlassenes Einfuhrverbot beseitigt sein soll.

Die in der Bekanntmachung vom 8. August 1885 angeordnete Buchkontrolle würde selbst dann nicht von selbst in Wegfall kommen, wenn in einem Momente für alle Teile der Grenze des Vereinsgebietes die Einfuhr von Schweinen verboten sein sollte, weil sie dann immer noch zur Sicherung gegen Kontrebande diene. . . .

Bei der anderweiten Verhandlung der Sache wird wiederholt zu prüfen sein, ob der Angeklagte die in Rede stehenden Schweine außerhalb des Grenzbezirkes im Inlande erworben hat. Die Bejahung dieser Frage würde, von besonderen Umständen abgesehen, die Annahme begründen können, daß der Angeklagte eine Kontrebande nicht habe verüben können. Aber auch bei dieser Gelegenheit würde die unterlassene Buchführung die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §. 137 Abs. 2 und §. 152 B.Z.G.'s begründen.